

Klauseln zu den Allgemeinen Bedingungen für die Bauleistungsversicherung von Unternehmerleistungen (TK ABU 2011)

Übersicht

61xx	Versicherte Sachen	66xx	Versicherte Kosten
TK 6155	Mitversicherung von Altbauten gegen Einsturz		leer
62xx	Versicherte Gefahren	67xx	Entschädigung
TK 6232	Repräsentanten	TK 6761	Schäden infolge von Mängeln
TK 6236	Innere Unruhen	TK 6763	Tunnel-, Schacht-, Durchpress- und Stollenarbeiten
TK 6237	Streik, Aussperrung	TK 6793	Höchstentschädigungsleistung für die Naturgefahren
TK 6254	Radioaktive Isotope	TK 6794	Höchstentschädigungsleistung für die Naturgefahren (Jahresverträge)
TK 6256	Aggressives Grundwasser		
TK 6257	Undichtigkeit und Wasserdurchlässigkeit; Risse im Beton	68xx	Allgemeiner Teil - Abschnitt B (Anzeigepflichten, Obliegenheiten etc.)
TK 6260	Baustellen im Bereich von Gewässern oder in Bereichen, in denen das Grundwasser durch Gewässer beeinflusst wird	TK 6825	Makler
TK 6266	Brand, Blitzschlag, Explosion, Luftfahrzeuge	TK 6850	Mitversicherungs- und Prozessführungsklausel für die Technischen Versicherungszweige
TK 6290	Nachhaftung (erweiterte Deckung)	TK 6858	Bergbaugebiete
TK 6291	Nachhaftung	TK 6859	Gefahr des Aufschwimmens
63xx	Versicherte Interessen	TK 6862	Jahresverträge nach den "Allgemeinen Bedingungen für die Bauleistungsversicherung von Unternehmerleistungen (ABU 2008)"
TK 6364	Einschluss von Auftraggeberschäden	TK 6866	Verzicht auf Rückgriff gegen Subunternehmer (erweitert)
TK 6365	Tiefbau-Auftraggeber als Versicherungsnehmer	TK 6868	Verzicht auf Rückgriff gegen Subunternehmer
64xx	Versicherungsort	TK 6877	Glasbruchschäden
	leer	69xx	Sonstiges / Gegenstand der Versicherung
65xx	Versicherungswert; Versicherungssumme		leer
	leer		

TK 6155

Mitversicherung von Altbauten gegen Einsturz

1. Versicherte Sachen

Ergänzend zu Abschnitt A, § 1 Nr. 2 ABU 2011 sind die in dem Versicherungsschein bezeichneten Altbauten zusätzlich versichert, soweit an ihnen unmittelbar nach Abschnitt A, § 1 Nr. 1 ABU 2011 versicherte Lieferungen und Leistungen ausgeführt werden, durch die in ihre tragende Konstruktion eingegriffen wird oder durch die sie unterfangen werden.

2. Versicherte und nicht versicherte Gefahren und Schäden

a) Der Versicherer leistet Entschädigung für den Einsturz versicherter Altbauten, soweit diese Schäden unmittelbare Folgen der an den Altbauten ausgeführten Lieferungen und Leistungen sind und soweit ein versicherter Unternehmer ersatzpflichtig ist.

Sonstige Schäden stehen einem Einsturz nur dann gleich, wenn der Altbau aus Gründen der Standsicherheit ganz oder teilweise abgebrochen werden muss.

- b) Ist das Interesse des Auftraggebers gemäß Abschnitt A, § 3 ABU 2011 versichert, so wird Entschädigung auch für Schäden geleistet, für die der Auftraggeber die Gefahr trägt.
- c) Der Versicherer leistet keine Entschädigung für
 - aa) Schäden durch Rammarbeiten;
 - bb) Schäden durch Veränderung der Grundwasserverhältnisse;
 - cc) Risse und Senkungsschäden, soweit nicht die Voraussetzungen von a) gegeben sind;
 - dd) Schäden an Sachen, die in den Altbauten eingebaut oder untergebracht sind;

- ee) Schäden an der künstlerischen Ausstattung (z. B. Stuckierung, Fassadenfiguren) und an Reklameeinrichtungen;
- ff) Schäden durch Brand, Blitzschlag, Explosion, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder seiner Ladung.
- 3. Versicherungssumme**
- Die Altbauten sind bis zur Höhe der jeweils vereinbarten Versicherungssumme auf Erstes Risiko versichert.
- Die Erstrisikosummen vermindern sich jeweils um die geleisteten Entschädigungen (Nr. 4). Sie erhöhen sich jeweils wieder auf den vereinbarten Betrag, sobald der Versicherungsnehmer die Wiederauffüllung beantragt. Der Versicherungsnehmer hat in diesem Fall Prämie zeitanteilig nachzuentrichten.
- 4. Umfang der Entschädigung**
- Abweichend von Abschnitt A, § 7 ABU 2011
- a) wird ein Abzug neu für alt nicht vorgenommen;
- b) ist die Grenze der Entschädigung die vereinbarte Versicherungssumme auf Erstes Risiko;
- c) wird der als entschädigungspflichtig ermittelte Betrag um den vereinbarten Selbstbehalt gekürzt;
- d) leistet der Versicherer keine Entschädigung, soweit der Schaden durch einen Anspruch aus einem Haftpflichtversicherungsvertrag gedeckt ist.
- 5. Obliegenheiten**
- a) Ergänzend zu Abschnitt B, § 8 Nr. 1 a) ABU 2011 hat der Versicherungsnehmer vor Eintritt des Versicherungsfalles den Zustand der versicherten Altbauten vor Beginn der Bauarbeiten durch Zustandsberichte aktenkundig zu machen und während der Bauzeit zu überwachen. Risse sind zu markieren und zu überwachen.
- b) Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheiten vorsätzlich oder grob fahrlässig, so kann der Versicherer nach Maßgabe von Abschnitt B, § 8 ABU 2011 zur Kündigung berechtigt oder auch leistungsfrei sein.
- Führt die Verletzung der Obliegenheit zu einer Gefahrerhöhung, gilt Abschnitt B, § 9 Absatz 2 ABU 2011. Danach kann der Versicherer kündigen oder leistungsfrei sein.
- 6. Beginn und Ende des Versicherungsschutzes**
- Der Versicherungsschutz für die mitversicherten Altbauten beginnt mit dem vereinbarten Zeitpunkt und endet einen Monat nach Abschluss der Lieferungen und Leistungen gemäß Nr. 1.
- 7. Schlussbestimmung**
- Soweit nicht in Textform für den Einzelfall oder durch die vorstehenden Bestimmungen etwas anderes vereinbart ist, gelten die dem Versicherungsvertrag zu-
- grunde liegenden Allgemeinen Bedingungen für die Bauleistungsversicherung von Unternehmerleistungen (ABU 2011).
- TK 6232
 Repräsentanten**
- Der Versicherungsnehmer oder die Mitversicherten müssen sich die Kenntnis und das Verhalten ihrer Repräsentanten zurechnen lassen.
- Als Repräsentanten gelten bei
- | | |
|---|---|
| Aktiengesellschaften | die Mitglieder des Vorstandes und die Generalbevollmächtigten |
| Gesellschaften mit beschränkter Haftung | die Geschäftsführer |
| Kommanditgesellschaften | die Komplementäre |
| offenen Handelsgesellschaften | die Gesellschafter |
| Gesellschaften bürgerlichen Rechts | die Gesellschafter |
| Einzelfirmen | die Inhaber |
| anderen Unternehmensformen (z. B. Genossenschaften, Verbänden, Körperschaften, des öffentlichen Rechts, Kommunen) | die nach gesetzlichen Vorschriften berufenen obersten Vertretungsorgane |
| ausländische Firmen | der entsprechende Personenkreis. |
- Als Repräsentanten des Versicherungsnehmers oder der Mitversicherten gelten jeweils auch die für diese verantwortlichen handelnden Montage- / Bauleiter.
- TK 6236
 Innere Unruhen**
- Der Versicherer leistet abweichend von Abschnitt A, § 2 Nr. 4 h) ABU 2011 Entschädigung für Schäden durch Innere Unruhen.
 - Innere Unruhen sind gegeben, wenn zahlenmäßig nicht unerhebliche Teile der Bevölkerung in einer die öffentliche Ruhe und Ordnung störenden Weise in Bewegung geraten und Gewalt gegen Personen oder Sachen verüben.
 - Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden durch Verfügung von hoher Hand.
 - Ein Anspruch auf Entschädigung besteht insoweit nicht, als Schadenersatz aufgrund öffentlich-rechtlichen Entschädigungsrechts beansprucht werden kann.
 - Die Grenze der Entschädigung ist abweichend von Abschnitt A, § 7 Nr. 6 ABU 2011 der im Versicherungsvertrag genannte Betrag.

- Die Versicherung dieser Gefahr kann jederzeit gekündigt werden. Die Kündigung wird eine Woche nach Zugang wirksam.

TK 6237
Streik, Aussperrung

- Der Versicherer leistet abweichend von Abschnitt A, § 2 Nr. 4 i) ABU 2011 Entschädigung für Schäden durch Streik oder Aussperrung.
- Die Versicherung dieser Gefahren kann jederzeit gekündigt werden. Die Kündigung wird zwei Wochen nach Zugang wirksam.

TK 6254
Radioaktive Isotope

Ergänzend zu Abschnitt A, § 2 ABU 2011 leistet der Versicherer nur als Folge eines dem Grunde nach versicherten Sachschadens Entschädigung bis zu der in dem Versicherungsschein bezeichneten Summe auf Erstes Risiko für Schäden durch betriebsbedingt vorhandene radioaktive Isotope an versicherten Sachen.

TK 6256
Aggressives Grundwasser

- Ergänzend zu Abschnitt B, § 8 Nr. 1 a) ABU 2011 hat der Versicherungsnehmer vor Eintritt des Versicherungsfalles, sofern Schäden durch aggressives Grundwasser möglich sind, rechtzeitig eine Erst- und - falls erforderlich- eine Kontrollanalyse durchzuführen und deren Ergebnis zu beachten.
- Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheiten vorsätzlich oder grob fahrlässig, so kann der Versicherer nach Maßgabe von Abschnitt B, § 8 ABU 2011 zur Kündigung berechtigt oder auch leistungsfrei sein.

Führt die Verletzung der Obliegenheit zu einer Gefahrerhöhung, gilt Abschnitt B, § 9 Absatz 2 ABU 2011. Danach kann der Versicherer kündigen oder leistungsfrei sein.

TK 6257
Undichtigkeit und Wasserdurchlässigkeit; Risse im Beton

- Undichtigkeit oder Wasserdurchlässigkeit sowie nicht dicht hergestellte oder aus sonstigen Gründen ungeeignete Isolierungen sind nicht entschädigungspflichtig, wenn sie einen Mangel der Bauleistung darstellen.
- Risse im Beton sind nur dann entschädigungspflichtig, wenn sie unvorhergesehen entstanden sind. Solche Schäden können vorhersehbar insbesondere dann sein, wenn sie infolge von Kriech-, Schwind-, Temperatur- oder sonstigen statisch bedingten Spannungen entstehen.

TK 6260
Baustellen im Bereich von Gewässern oder in Bereichen, in denen das Grundwasser durch Gewässer beeinflusst wird

- Abweichend von Abschnitt A, § 2 Nr. 4 c) ABU 2011 leistet der Versicherer Entschädigung für Schäden durch Wassereinbrüche oder Ansteigen des Grundwas-

sers, wenn diese Ereignisse infolge eines anderen entschädigungspflichtigen Schadens eintreten.

- Ergänzend zu Abschnitt B, § 8 Nr. 1 a) ABU 2011 hat der Versicherungsnehmer vor Eintritt des Versicherungsfalles Spundwände und Fangedämme sowie Joche und sonstige Hilfskonstruktionen

- in einem standsicheren Zustand zu errichten und
- die Standsicherheit laufend durch die notwendigen Maßnahmen zu gewährleisten.

Verletzt der Versicherungsnehmer eine der in Nr. 2 genannten Obliegenheiten vorsätzlich oder grob fahrlässig, so kann der Versicherer nach Maßgabe von Abschnitt B, § 8 ABU 2011 zur Kündigung berechtigt oder auch leistungsfrei sein.

Führt die Verletzung der Obliegenheit zu einer Gefahrerhöhung, gilt Abschnitt B, § 9 Absatz 2 ABU 2011. Danach kann der Versicherer kündigen oder leistungsfrei sein.

- Abweichend von Abschnitt A, § 2 Nr. 2 ABU 2011 leistet der Versicherer Entschädigung für Schäden durch ungewöhnliches Hochwasser oder durch Ansteigen des Grundwassers infolge ungewöhnlichen Hochwassers. Hochwasser gilt als ungewöhnlich, wenn folgende Wasserstände oder Wassermengen überschritten sind:

Gewässer:
 Pegel:
 Fluss-km:
 Pegelnull: m ü. NN
 Wasserstände/Wassermengen:

Nov.	Dez.	Jan.	Feb.	März	April
Mai	Juni	Juli	Aug.	Sep.	Okt.

- Wurden Wasserstände oder Wassermengen gemäß Nr. 3 nicht vereinbart, so tritt an deren Stelle für jeden Monat der höchste Wasserstand oder die größte Wassermenge, die während der letzten zehn Jahre an dem Versicherungsort am nächsten gelegenen und durch die Baumaßnahmen nicht beeinflussten amtlichen Pegel erreicht wurden. Spitzenwerte, die für einen Monat außergewöhnlich sind, bleiben hierbei unberücksichtigt.

Besteht ein für den Versicherungsort maßgebender amtlicher Pegel nicht, so tritt an die Stelle der Wasserstände oder Wassermengen gemäß Nr. 3 der Wasserstand oder die Wassermenge, mit der am Versicherungsort zur Zeit des Versicherungsfalles zu rechnen war. Spitzenwerte, die für einen Monat außergewöhnlich sind, bleiben hierbei unberücksichtigt.

- Sofern vereinbart, leistet der Versicherer abweichend von Abschnitt A, § 2 Nr. 2 ABU 2011 Entschädigung für Schäden durch außergewöhnliches Hochwasser oder durch Ansteigen des Grundwassers infolge außerge-

wöhnlichen Hochwassers. Dies gilt auch für Schäden, die das Hochwasser verursacht, bevor es den außergewöhnlichen Wert erreicht hat, die aber mit Sicherheit auch nach dem Zeitpunkt eingetreten wären.

Hochwasser gilt als außergewöhnlich, wenn folgende Wasserstände oder Wassermengen überschritten sind:

Gewässer:
 Pegel:
 Fluss-km:
 Pegelnull: m ü. NN
 Wasserstände/Wassermengen:

Nov.	Dez.	Jan.	Feb.	März	April
Mai	Juni	Juli	Aug.	Sep.	Okt.

6. Wurden Wasserstände oder Wassermengen gemäß Nr. 5 nicht vereinbart, so tritt an deren Stelle der Wasserstand oder die Wassermenge, von denen an Schäden durch Hochwasser oder durch Ansteigen des Grundwassers infolge von Hochwasser unabwendbare Umstände im Sinn der VOB in der bei Abschluss des Versicherungsvertrages aktuellen Fassung darstellen.

**TK 6266
 Brand, Blitzschlag, Explosion, Luftfahrzeuge**

Abweichend von Abschnitt A § 2 Absatz 2 a leistet der Versicherer Entschädigung für Schäden, die durch Brand, Blitzschlag, Explosion, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder seiner Ladung; zerstört oder beschädigt werden oder abhandenkommen.

- a) Brand ist ein Feuer, das ohne einen bestimmungsgemäßen Herd entstanden ist oder ihn verlassen hat und das sich aus eigener Kraft auszubreiten vermag;
- b) Blitzschlag ist der unmittelbare Übergang eines Blitzes auf Sachen.
- c) Explosion ist eine auf dem Ausdehnungsbestreben von Gasen oder Dämpfen beruhende, plötzlich verlaufende Kraftäußerung.

Eine Explosion eines Behälters (Kessel, Rohrleitung usw.) liegt nur vor, wenn seine Wandung in einem solchen Umfang zerrissen wird, dass ein plötzlicher Ausgleich des Druckunterschieds innerhalb und außerhalb des Behälters stattfindet. Wird im Innern eines Behälters eine Explosion durch chemische Umsetzung hervorgerufen, so ist ein Zerreißen seiner Wandung nicht erforderlich.

**TK 6290
 Nachhaftung (erweiterte Deckung)**

1. Nach Ende des Versicherungsschutzes gemäß Abschnitt B, § 2 Nr. 2 ABU 2011 leistet der Versicherer während der im Versicherungsschein bezeichneten Nachhaftungszeit Entschädigung für Schäden gemäß Abschnitt A, § 2 ABU 2011 an den versicherten Sachen,

- a) die durch die Ausführung der Nacherfüllungs- oder Restarbeiten im Rahmen des vertraglich vereinbarten Verpflichtungen verursacht werden;
 - b) die während des Versicherungsschutzes gemäß Abschnitt B, § 2 ABU 2011 auf dem Versicherungsort verursacht wurden.
2. Ergänzend zu Abschnitt A, § 7 Nr. 1 b) ABU 2011 leistet der Versicherer keine Entschädigung für Kosten, die auch unabhängig von dem Versicherungsfall aufzuwenden gewesen wären, insbesondere für die Beseitigung eines Mangels an der versicherten Sache.
3. Der Versicherer leistet keine Entschädigung, soweit für den Schaden eine Leistung aus einem anderen Versicherungsvertrag beansprucht werden kann.

**TK 6291
 Nachhaftung**

1. Nach Ende des Versicherungsschutzes gemäß Abschnitt B, § 2 Nr. 2 ABU 2011 leistet der Versicherer während der im Versicherungsschein bezeichneten Nachhaftungszeit Entschädigung für Schäden gemäß Abschnitt A, § 2 ABU 2011 an den versicherten Sachen, die durch die Ausführung der Nacherfüllungs- oder Restarbeiten im Rahmen der vertraglich vereinbarten Verpflichtungen verursacht werden.
2. Ergänzend zu Abschnitt A, § 7 Nr. 1 b) ABU 2011 leistet der Versicherer keine Entschädigung für Kosten, die auch unabhängig von dem Versicherungsfall aufzuwenden gewesen wären, insbesondere für die Beseitigung eines Mangels an der versicherten Sache.
3. Der Versicherer leistet keine Entschädigung, soweit für den Schaden eine Leistung aus einem anderen Versicherungsvertrag beansprucht werden kann.

**TK 6364
 Einschluss von Auftraggeberschäden**

1. Ergänzend zu Abschnitt A, § 1 Nr. 1 ABU 2011 sind Lieferungen und Leistungen, die der Auftraggeber erstellt, versichert, soweit sie in der Versicherungssumme berücksichtigt sind.
2. Ergänzend zu Abschnitt A, § 3 ABU 2011 leistet der Versicherer Entschädigung für Schäden an versicherten Lieferungen und Leistungen für die der Auftraggeber die Gefahr trägt.
- Abschnitt A, § 3 Nr. 3 ABU 2011 gilt auch für Ansprüche des Auftraggebers.
3. Ergänzend zu Abschnitt A, § 5 Nr. 1 c) ABU 2011 ist die Umsatzsteuer für Lieferungen und Leistungen des Auftraggebers in den Versicherungswert einzubeziehen, wenn der Auftraggeber zum Vorsteuerabzug nicht berechtigt ist.
4. Für die Berechnung der Entschädigung bei Schäden an Lieferungen und Leistungen gemäß
- a) Nr. 1 gilt Abschnitt A, § 7 Nr. 2 ABU 2011;

b) Nr. 2 gilt Abschnitt A, § 7 Nr. 4 ABU 2011.

TK 6365

Tiefbau-Auftraggeber als Versicherungsnehmer

1. Abweichend zu Abschnitt A, § 3 Nr. 1 ABU 2011 gilt:
 - a) Versichert ist das Interesse des Tiefbau-Auftraggebers als Versicherungsnehmer.
 - b) Versichert ist das Interesse aller Unternehmer, die an dem Vertrag mit dem Tiefbau-Auftraggeber beteiligt sind, einschließlich der Subunternehmer, jeweils mit ihren Lieferungen und Leistungen soweit nicht das Interesse einzelner Unternehmer ausdrücklich ausgeschlossen ist.
2. Abschnitt A, § 3 Nr. 3 ABU 2011 gilt auch für Ansprüche versicherter Unternehmer.
3. Abweichend von Abschnitt A, § 5 Nr. 1 ABU 2011, wird der Versicherungswert aus den endgültigen Herstellungskosten für das gesamte versicherte Bauvorhaben einschließlich der Stundenlohnarbeiten, der Eigenleistungen des Versicherungsnehmers, des Neuwertes der Baustoffe, Bauteile, Hilfsbauten und Bauhilfsstoffe, sowie hierfür anfallende Kosten für Anlieferung und Abladen, gebildet.

TK 6761

Schäden infolge von Mängeln

Ergänzend zu Abschnitt A, § 7 Nr. 1 b) ABU 2011 leistet der Versicherer keine Entschädigung für Kosten, die auch unabhängig von dem Versicherungsfall aufzuwenden gewesen wären, insbesondere für die Beseitigung eines Mangels an der versicherten Sache.

TK 6763

Tunnel-, Schacht-, Durchpress- und Stollenarbeiten

1. Ergänzend zu den ABU 2011 gilt nachstehende Vereinbarung für Tunnel- und Stollenbau, sowie unterirdische Bauten oder Anlagen.
2. Der Versicherer leistet keinen Ersatz für:
 - a) Kosten durch Änderungen in der Bauweise auch durch Eigenschaften oder Veränderungen des Baugrundes oder durch Hindernisse;
 - b) Maßnahmen, die notwendig waren, um den Baugrund zu verbessern oder zu stabilisieren oder den Boden gegen das Eindringen von Wasser abzudichten, es sei denn, sie sind notwendig, um entschädigungspflichtige Verluste oder Schäden zu beheben;
 - c) Entfernen von Aushubmaterial oder des über den Sollquerschnitt hinausgehenden Mehrausbruchs und/oder das Verfüllen von daraus resultierenden Hohlräumen;
 - d) Maßnahmen für die Wasserhaltung, es sei denn, sie sind notwendig, um entschädigungspflichtige Verluste oder Schäden zu beheben;
 - e) Kosten im unmittelbaren und mittelbaren Zusammenhang mit der Aufgabe oder Bergung, sowie dem Umfah-

ren von Tunnelbohrmaschinen, anderen Tunnelbaugeräten oder sonstigen Maschinen;

- f) Verluste von Mitteln oder Stoffen, die für die Ausschachtungsabstützung oder als Bodenaufbereitungsmittel verwendet werden;
 - g) Abweichung von der Soll-Linie oder von einer vorgesehenen Ausbruchlinie.
3. Im Fall der Entschädigungspflicht ist der unter dieser Police zu zahlende Höchstbetrag auf die Kosten beschränkt, die aufgewendet werden müssen, damit in Bezug auf die versicherten Sachen ein Zustand wiederhergestellt wird, der dem vor Eintritt des Schadens gleichwertig ist.
 4. Der Höchstbetrag darf den vereinbarten Prozentsatz des ursprünglichen Durchschnitts pro Meter Herstellkosten des unmittelbar geschädigten Bereichs nicht übersteigen, wobei die maximale Entschädigung auf die vereinbarte Versicherungssumme begrenzt ist.

TK 6793

Höchstentschädigungsleistung für die Naturgefahren

Ergänzend zu Abschnitt A, § 7 Nr. 6 ABU 2011 ist die Grenze der Entschädigung für Schäden durch die Naturgefahren Erdbeben, Sturm und Überschwemmung ungeachtet anderer Bestimmungen dieses Vertrages ____ Euro. Diese Summe steht je Gefahr für Gesamtdauer des Versicherungsvertrages ____ mal zur Verfügung.

TK 6794

Höchstentschädigungsleistung für die Naturgefahren (Jahresverträge)

Ergänzend zu Abschnitt A, § 7 Nr. 6 ABU 2011 ist die Grenze der Entschädigung für Schäden durch die Naturgefahren Erdbeben, Sturm und Überschwemmung ungeachtet anderer Bestimmungen dieses Vertrages ____ Euro. Diese Summe steht je Gefahr und pro Versicherungsjahr ____ mal zur Verfügung.

TK 6825

Makler

Der den Versicherungsvertrag betreuende Makler ist bevollmächtigt, Anzeigen und Willenserklärungen des Versicherungsnehmers entgegenzunehmen. Er ist durch den Maklervertrag verpflichtet, diese unverzüglich an den Versicherer weiterzuleiten.

TK 6850

Mitversicherungs- und Prozessführungsklausel für die Technischen Versicherungsweige

1. Bei Versicherungen, die von mehreren Versicherern gezeichnet worden sind, haften diese stets nur für ihren Anteil und nicht als Gesamtschuldner.
2. Der führende Versicherer ist bevollmächtigt, Anzeigen und Willenserklärungen des Versicherungsnehmers für alle beteiligten Versicherer entgegenzunehmen und in deren Namen im Rahmen von Abschnitt B, § 8 Nr. 1 ABU 2011 die Versicherungsverträge zu kündigen.

3. Die vom führenden Versicherer abgegebenen Erklärungen oder mit dem Versicherungsnehmer getroffenen Vereinbarungen sind für die beteiligten Versicherer verbindlich. Der führende Versicherer ist jedoch ohne Zustimmung (Einwilligung oder Genehmigung) der beteiligten Versicherer, von denen jeder einzeln zu entscheiden hat, nicht berechtigt
 - a) zur Erhöhung von Versicherungssummen und/oder Entschädigungsgrenzen über die im Versicherungsschein genannten prozentualen Werte bzw. Maximalbeträge hinaus. Dies gilt nicht für Summenanpassungen im Rahmen der Bestimmungen für die vertraglich vorgesehenen Abrechnungsverfahren (Summe/Prämie);
 - b) zur Änderung der Kündigungsbestimmungen oder der Versicherungsdauer. Dies gilt nicht für Verlängerungen der Versicherungsdauer, die aufgrund einer im Versicherungsvertrag getroffenen Regelung gewährt werden; ferner bleibt die Berechtigung des führenden Versicherers zur Kündigung gemäß Abschnitt B, § 8 Nr. 1 ABU 2011 unberührt;
 - c) zur Erweiterung des Deckungsumfangs, zur Verminderung des Selbstbehaltes und/oder der Prämie.
4. Bei Schäden, die voraussichtlich 250.000 EUR übersteigen oder für die Mitversicherer von grundsätzlicher Bedeutung sind, ist auf Verlangen der beteiligten Versicherer eine Abstimmung herbeizuführen.
5. Soweit die vertraglichen Grundlagen für die beteiligten Versicherer die gleichen sind, ist Folgendes vereinbart:
 - a) Der Versicherungsnehmer wird bei Streitfällen aus diesem Vertrag seine Ansprüche nur gegen den führenden Versicherer und nur wegen dessen Anteil gerichtlich geltend machen.
 - b) Der führende Versicherer ist von den beteiligten Versicherern ermächtigt, alle Rechtsstreitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag (einschließlich der Verfolgung von Regressansprüchen) auch bezüglich ihrer Anteile als Kläger oder Beklagte zu führen. Ein gegen oder vom führenden Versicherer erstrittenes, rechtskräftig gewordenes Urteil wird deshalb von den beteiligten Versicherern als auch für sie verbindlich anerkannt. Das gilt ebenfalls für die mit dem Versicherungsnehmer nach Rechtshängigkeit geschlossenen Vergleiche.
 - c) Falls der Anteil des führenden Versicherers die Berufungssumme oder Revisionsbeschwer nicht erreicht, ist der Versicherungsnehmer berechtigt und auf Verlangen des führenden Versicherers verpflichtet, die Klage auf einen zweiten, erforderlichenfalls auf weitere Versicherer auszudehnen, bis diese Summe erreicht ist. Wird diesem Verlangen nicht entsprochen, so gilt Nr. 5 b) (Satz 2) nicht.

**TK 6858
Bergbaugebiete**

1. Ergänzend zu Abschnitt B, § 8 Nr. 1 a) ABU 2011 hat der Versicherungsnehmer vor Eintritt des Versicherungsfalles in Bergbaugebieten die Baupläne vor Beginn der Bauleistungen dem Bergbau-Berechtigten und der zu-

ständigen Bergbehörde vorzulegen. Auflagen dieser Behörde sind zu entsprechen.

2. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheiten vorsätzlich oder grob fahrlässig, so kann der Versicherer nach Maßgabe von Abschnitt B, § 8 ABU 2011 zur Kündigung berechtigt oder auch leistungsfrei sein.

Führt die Verletzung der Obliegenheit zu einer Gefahrerhöhung, gilt Abschnitt B, § 9 Absatz 2 ABU 2011. Danach kann der Versicherer kündigen oder leistungsfrei sein.

**TK 6859
Gefahr des Aufschwimmens**

1. Ergänzend zu Abschnitt B, § 8 Nr. 1 a) ABU 2011 hat der Versicherungsnehmer vor Eintritt des Versicherungsfalles die Lieferungen und Leistungen durch ausreichende und funktionsfähige Flutungsmöglichkeiten oder Ballast zu sichern, sofern die Gefahr des Aufschwimmens besteht.

2. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheiten vorsätzlich oder grob fahrlässig, so kann der Versicherer nach Maßgabe von Abschnitt B, § 8 ABU 2011 zur Kündigung berechtigt oder auch leistungsfrei sein.

Führt die Verletzung der Obliegenheit zu einer Gefahrerhöhung, gilt Abschnitt B, § 9 Absatz 2 ABU 2011. Danach kann der Versicherer kündigen oder leistungsfrei sein.

**TK 6862
Jahresverträge nach den "Allgemeinen Bedingungen für die Bauleistungsversicherung von Unternehmerleistungen (ABU 2011)"**

Bei Jahresverträgen gelten abweichend von den "Allgemeinen Bedingungen für die Bauleistungsversicherung von Unternehmerleistungen (ABU 2011)" folgende Bestimmungen:

1. Versicherte Sachen

- a) Versichert sind alle Baustoffe, Bauteile und Bauleistungen der Bauvorhaben gemäß Abschnitt A, § 1 Nr. 1 ABU 2011, die der Versicherungsnehmer während der Dauer dieses Vertrages ausführt oder durch Nachunternehmer ausführen lässt;
- b) Baustoffe und Bauteile, die der Auftraggeber zur Verfügung stellt, sind jedoch nur versichert, soweit der Versicherungsnehmer diese Sachen und ihren Neuwert dem Versicherer schriftlich anmeldet;
- c) Bauvorhaben mit einer Versicherungssumme von mehr als _____ Euro sind nur versichert, wenn diese jeweils einzeln unverzüglich angemeldet werden.

2. Versicherte Gefahren

Sofern allgemein oder für bestimmte Bauvorhaben besonders vereinbart, leistet der Versicherer Entschädigung für

- a) Schäden durch Brand, Blitzschlag, Explosion, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder seiner Ladung;

- b) Schäden durch Gewässer und/oder durch Grundwasser, das durch Gewässer beeinflusst wird, infolge von
- aa) **ungewöhnlichem Hochwasser;**
- bb) **außergewöhnlichem Hochwasser.**
- 3. Versicherte Interessen**
- Sofern für bestimmte Bauleistungen besonders vereinbart ist, gehen abweichend von Abschnitt A, § 3 Nr. 3 b) ABU 2011 Ansprüche, die dem Versicherungsnehmer gegen Subunternehmer in Zusammenhang mit einem versicherten Schaden an anderen Bauleistungen als denen dieses Subunternehmers zustehen, nicht auf den Versicherer über.
- 4. Versicherungsort**
- a) Versicherungsort gemäß Abschnitt A, § 4 ABU 2011 sind alle Baustellen der gemäß Nr. 1 versicherten Bauvorhaben;
- b) Nur soweit dies allgemein oder für bestimmte Bauvorhaben vereinbart ist, besteht Versicherungsschutz auf den zugehörigen Lagerplätzen sowie auf den Transportwegen zwischen zugehörigen Lagerplätzen und Baustellen.
- Das Gleiche gilt für provisorische Fabrikationsplätze von Fertigteilen ("Feldfabriken").
- 5. Versicherungssummen**
- Als Versicherungssummen gelten die jeweiligen Bau-summen gemäß Abschnitt A, § 5 Nr. 2 ABU 2011 der einzelnen Bauvorhaben.
- 6. Prämiensätze; Widerspruch gegen Prämiensätze**
- a) Es gelten die vereinbarten Prämiensätze;
- b) Sofern Prämiensätze nicht im Voraus vereinbart sind, ermittelt der Versicherer den angemessenen Prämien-satz von Fall zu Fall;
- c) Der Versicherungsnehmer kann gegen einen gemäß b) ermittelten Prämien-satz in Textform Widerspruch erheben, jedoch nur innerhalb von vier Wochen nach Zu-gang der Mitteilung über den Prämien-satz. Die Frist be-ginnt nur zu laufen, wenn der Versicherer auf die Folge ihres Ablaufes in Textform hingewiesen hat;
- d) Erhebt der Versicherungsnehmer keinen Widerspruch gemäß c), so gilt die Einigung gemäß Nr. 8 c) über den Prämien-satz mit Ablauf der Widerspruchsfrist als zu-stande gekommen;
- e) Vorläufige Prämie
- aa) Eine vorläufige Prämie ist für den Rest des bei Beginn der Versicherung laufenden Kalenderjahres sowie für jede folgende Versicherungsperiode im Voraus zu zahlen, gegebenenfalls in den vereinbarten Raten.
- bb) Die vorläufige Prämie wird aus dem zuletzt für ein vorausgegangenes Kalenderjahr im Antrag oder gemäß f) bb) gemeldeten Umsatz berechnet;
- f) Endgültige Prämie
- aa) Die endgültige Prämie wird für jede Versicherungsperiode aus den Umsätzen dieser Versicherungsperiode be-rechnet. Ein Differenzbetrag gegenüber der vorläufigen Prämie ist nachzutrichtern oder zurückzugewähren;
- bb) Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dem Versi-cherer spätestens drei Monate nach Ablauf jeder Versi-cherungsperiode seine Umsätze auf einem Formblatt bekannt zu geben und einem Beauftragten des Versi-cherers Einsicht in alle Unterlagen zu gewähren, mit de-ren Hilfe die Angaben über die Umsätze überprüft wer-den können.
- 7. Dauer und Ende des Versicherungsvertrages**
- a) Der Vertrag ist für den im Versicherungsschein ange-ggebenen Zeitraum abgeschlossen;
- b) Bei einer Vertragsdauer von mindestens einem Jahr verlängert sich der Vertrag um jeweils ein Jahr, wenn nicht einer der Vertragsparteien spätestens drei Mona-te vor dem Ablauf der jeweiligen Versicherungsperiode eine Kündigung zugegangen ist;
- c) Wird der Vertrag gemäß b) oder nach einem entschädi-gungspflichtigen Versicherungsfall gemäß Abschnitt B, § 14 ABU 2011 oder wegen einer Obliegenheitsverlet-zung gekündigt, so endet der gesamte Versicherungs-vertrag;
- d) Sofern vereinbart, sind jedoch Bauvorhaben, die bei Beendigung dieses Vertrages nicht vollendet waren, über den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung hinaus versichert.
- 8. Beginn des Versicherungsschutzes**
- a) Der Versicherungsschutz beginnt, vorbehaltlich der Regelung in Abschnitt B, § 4 Nr. 2 ABU 2011 zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt. Dies gilt auch für Bauvorhaben, die zu diesem Zeitpunkt bereits begonnen wurden;
- b) Für Baustoffe und Bauteile, die der Auftraggeber zur Verfügung stellt, beginnt der Versicherungsschutz erst am Tage des Zugangs der Anmeldung (Nr. 1 b) bei dem Versicherer;
- c) Für Bauvorhaben und Deckungserweiterungen für die der Prämien-satz gemäß Nr. 6 b) von Fall zu Fall ermittelt wird, beginnt der Versicherungsschutz frühestens mit der Einigung über den Prämien-satz.
- 9. Ende des Versicherungsschutzes**
- Der Versicherungsschutz endet für jedes versicherte Bauvorhaben gemäß Abschnitt B, § 2 ABU 2011, spätes-tens jedoch mit dem Ende des Vertrages.

10. Versicherung durch einen Auftraggeber

Versicherungsschutz besteht nicht, soweit das Interesse des Versicherungsnehmers für einzelne Bauleistungen versichert ist durch

- a) einen Versicherungsvertrag eines Auftraggebers;
- b) einen Versicherungsvertrag eines Unternehmers, der den Versicherungsnehmer des vorliegenden Jahresvertrages mit den Bauleistungen beauftragt hat.

Die Prämie für Bauvorhaben, für die Versicherungsschutz nach a) oder b) nicht oder in vermindertem Umfang bestand, wird die bereits gezahlte Prämie insoweit zurückerstattet.

TK 6866

Verzicht auf Rückgriff gegen Subunternehmer (erweitert)

Abweichend von Abschnitt A, § 3 Nr. 3 ABU 2011 verzichtet der Versicherer auf den Übergang von Ersatzansprüchen gegen Subunternehmer als Schadenverursacher wegen Schäden an versicherten Lieferungen und Leistungen, die sie nicht selbst erstellt haben.

TK 6868

Verzicht auf Rückgriff gegen Subunternehmer

Abweichend von Abschnitt A, § 3 Nr. 3 ABU 2011 verzichtet der Versicherer auf den Übergang von Ersatzansprüchen gegen Subunternehmer als Schadenverursacher wegen Schäden an versicherten Lieferungen und Leistungen, die sie nicht selbst erstellt haben; dies gilt jedoch nur, wenn oder soweit der Schadenverursacher gegen Haftpflichtansprüche nicht versichert ist.

TK 6877

Glasbruchschäden

Abweichend von Abschnitt B, § 2 Nr. 2 ABU 2011 endet der Versicherungsschutz für Glasbruch mit dem fertigen Einbau.